

Satzung der Stiftung Wissen der Sparkasse KölnBonn in der Fassung vom 01. Juli 2014

Präambel

Die Sparkasse KölnBonn, vormals firmierend unter Stadtsparkasse Köln, errichtete eine selbständige, gemeinnützige Stiftung. Der Zweck dieser Stiftung ist es, in erster Linie das noch zu errichtende "Cologne Science Center" zu betreiben. Das Cologne Science Center für Leben, Mensch, Natur und Technik dient der Sammlung von Ausstellungsgegenständen aus diesen Themenbereichen und der Vermittlung von Lerninhalten aus den Themenbereichen Biologie, Biomechanik, Biotechnik, Energie, Erkenntnistheorie, Ethik, Evolutionstheorie, Gehirnforschung, Gentechnik, Gesundheit, Informationstechnik, Nahrungsmitteln, Robotik, Telekommunikation, Umwelttechnologie, Wasser und Zukunftsfragen. Daneben soll die Stiftung die Tätigkeiten anderer entsprechender Zukunftsinstallationen in Nordrhein-Westfalen fördern und koordinieren. Schließlich hat das Cologne Science Center sich zur Aufgabe gemacht, die Erkenntnisse und Ausstellungspräsentationen soweit als möglich zu digitalisieren und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie Europa zu verbreiten, um einen Wissensaustausch über die zentralen Fragen des Lebens anzuregen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung Wissen der Sparkasse KölnBonn".
- 2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Absatz 1 Stiftungsgesetz NW.
- 3. Sitz der Stiftung ist Köln.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2

§ 2

Zweck der Stiftung

- Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch den Aufbau und die Ausstellung von anschaulichen Objekten zur Verbreitung aktueller Erkenntnisse aus den Themenbereichen der Biologie, Biomechanik, Biotechnik, Energie, Erkenntnistheorie, Ethik, Evolutionstheorie, Gehirnforschung, Gentechnik, Gesundheit, Informationstechnik, Nahrungsmittel, Robotik, Telekommunikation, Umwelttechnologie, Wasser und Zukunftsfragen. Dargestellt werden soll jeweils der aktuelle Wissensstand über diese Fachgebiete. Die Präsentation soll das Interesse breiter Bevölkerungskreise wecken. Dementsprechend soll auf Verständlichkeit und Anschaulichkeit der präsentierten wissenschaftlichen Erkenntnisse besondere Obacht gelegt werden. Im Zuge dieser Tätigkeit fördert die Stiftung auch die Wissenschaft.
- 2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - Aufbau und Betrieb eines Science Centers, welches von der Stiftung als Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO betrieben wird;
 - Darstellung, Herstellung oder Kauf von Objekten, die den vorgenannten Ansprüchen genügen und in dem Science Center ausgestellt werden sollen;
 - Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleichfalls ein derartiges Science Center in Nordrhein-Westfalen betreiben möchten, durch Sachzuwendungen oder Überlassung von Sachmitteln;
 - Koordination eines Netzwerkes zwischen verschiedenen steuerbegünstigten Wissenschaftszentren innerhalb Nordrhein-Westfalens;
 - Digitalisierung der im Cologne Science Center vermittelten Erkenntnisse und deren Verbreitung über moderne Kommunikationsmittel;
 - Durchführung von wissenschaftlichen Symposien zur Förderung des Erkenntnisfortschrittes für den Menschen auf den vorgenannten wissenschaftlichen Gebieten.



- 3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1. Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital in Höhe von 15.338.756,44 Euro dotiert. Diese Dotierung ist bis zum Jahresende 2006 erfolgt.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt (Zustiftung) sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.



Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium besteht aus
- 1.1.1 der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Köln
- 1.1.2 insgesamt vier Vertreterinnen/Vertretern aus verschiedenen der im Rat vertretenen Fraktionen, welche der Stiftungsvorstand bestimmt,
- 1.1.3 einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtverwaltung, die die Oberbürgermeister entsendet
- 1.1.4 einer Vertreterin/einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
- 1.1.5 je einer Vertreterin/einem Vertreter der Universitäten von Aachen, Bonn und Köln sowie der Fachhochschule Köln, die die/der jeweilige Rektorin/Rektor entsendet
- 1.1.6 je einer Vertreterin/einem Vertreter der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche, die der Erzbischof aus Köln bzw. der Stadtsuperintendent von Köln benennen
- 1.1.7 einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaften, die der Deutsche Gewerkschaftsbund, Kreis Köln, benennt
- 1.2 Mitglieder, die von der Stifterin berufen werden:
- 1.2.1 bis zu neun Vertreterinnen/Vertreter, insbesondere aus Wissenschaft, Kultur und Medien
- 2. Die Berufungszeit der genannten Mitglieder beträgt fünf Jahre.



- 3. Scheidet ein Mitglied zu 1.1.1 bis 1.1.7 vor Ablauf des Berufungszeitraumes aus dem entsendenden Hauptamt aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die entsendende Institution für den verbleibenden Zeitraum.
- 4. Eine Wiederberufung ist möglich.
- 5. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums und sein(e)/ ihr Vertreterin/Vertreter werden mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Stiftungsvorstand.
- 2. Das Kuratorium beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 1) Die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die vom Vorstand vorzulegende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- 2. Der Beirat kann aus bis zu 30 Mitgliedern bestehen.
- 3. Der/die Vorsitzende des Beirats ist Mitglied des Kuratoriums.
- 4. Für die Tätigkeit des Beirats beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.



§ 9

Rechte und Pflichten des Beirates

- 1. Die Beirat ist kein Organ der Stiftung.
- 2. Er berät die Stiftungsorgane Kuratorium und Vorstand und unterstützt diese aus fachmännischer und wissenschaftlicher Sicht.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Vorsitzendem sowie aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn und bis zu zwei weiteren von der Stifterin zu berufenden Mitgliedern. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn dieses Mandat nicht wahrnimmt, kann dieser das Mandat an seinen ersten oder zweiten Stellvertreter delegieren, sofern dieser dem Verwaltungsrat als Mitglied, welches von der Stadt Köln entsandt wurde, angehört.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- 1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der Grundsätze der Stiftungsarbeit den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1) Die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - 2) die Aufstellung des Jahresbudgets,



die Empfehlung an das Kuratorium über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der diesen nicht zuwachsenden Zuwendungen,

- 4) die Führung der Bücher, die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- 5) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- 6) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- 4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der eine angemessene Vergütung erhalten kann. Dieser führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 12

Beschlussfassung

- Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal pro Jahr, Sitzungen des Stiftungsvorstandes mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht.
 - Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer angemessenen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
- 2. Bei Beschlüssen gemäß der §§ 13 und 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.



3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der jeweiligen Vorsitzenden/des jeweiligen Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, doppelt.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Kuratorium und Stiftungsvorstand gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne der Stifterin beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und soll dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen.
- 2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von ¾ der Mitglieder des Kuratoriums.
- 3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Kuratorium und Stiftungsvorstand mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 14

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Kuratorium und Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen – § 13, Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.



Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität zu Köln oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar dem Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder anderer steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und die Vermögens-übersicht vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungs-Pflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichts-behörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

9

